

FINANZEN

11. Mai 2020

NEUMÜNSTER

STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN



Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Stiftung Schüler Helfen Leben
Kaiserstraße 12
24534 Neumünster

Sozialer Tag 2020

Sehr geehrter Herr Spohr,

für Ihr Schreiben vom 20. Februar 2020 danke ich Ihnen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie hat sich die Beantwortung leider verzögert. Dies bitte ich zu entschuldigen.

Sie nahmen Bezug auf die dem Schüler Helfen Leben e. V. zuletzt im Jahr 2011 bekanntgegebene unbefristete Nichtbeanstandungsregelung und baten aus organisatorischen Gründen um erneute Bestätigung. Dem komme ich gern nach und teile Ihnen dazu Folgendes mit:

In der Regel werden die im Rahmen dieser Aktion tätigen Schülerinnen und Schüler aus lohnsteuerlicher Sicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und damit steuerlich als Arbeitnehmer zu beurteilen sein. Die vom Arbeitgeber direkt an Schüler Helfen Leben überwiesenen Beträge stellen demnach Arbeitslohn dar, der grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug unterliegt und beim Arbeitgeber – sofern betrieblich veranlasst – als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Die Verzichtserklärung und der Nachweis über die Zahlung auf das Spendenkonto sind vom Arbeitgeber grundsätzlich zum Lohnkonto zu nehmen.

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-S 2332/84/70-2020/14839

Dresden, 5. Mai 2020



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 40000
Telefax +49 351 564 40009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

Wegen der Besonderheiten des Projekts und vor dem Hintergrund, dass steuerliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, werden es die sächsischen Finanzämter ausnahmsweise nicht beanstanden, wenn vom Lohnsteuerabzug auf die im Rahmen des Sozialen Tags 2020 von den Schülerinnen und Schülern erarbeiteten Vergütungen abgesehen wird. Da bei Privatleuten ein Betriebsausgabenabzug regelmäßig nicht in Betracht kommt, kann bei diesen zudem auf das Führen eines Lohnkontos verzichtet werden.

Zuwendungsbestätigungen (§ 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) dürfen über die von den Arbeitgebern gezahlten Beträge nicht ausgestellt werden. Dies ist durch die Stiftung Schüler Helfen Leben sicherzustellen.

Die vorgenannten Ausführungen gelten auch für folgende Kalenderjahre, soweit sich an der tatsächlichen Durchführung des Sozialen Tags nichts ändert und keine Rechtsänderungen eintreten.

Dieses Schreiben betrifft ausschließlich die steuerliche Beurteilung der von den Schülerinnen und Schülern zum Sozialen Tag erarbeiteten Vergütungen. Darüber hinausgehende Folgerungen, wie beispielsweise die Förderwürdigkeit der Aktion, sind hieraus nicht abzuleiten.

Für die Umsetzung des Sozialen Tags wünsche ich Ihnen weiterhin gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Vorjohann